



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.767-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Mai 1966, mit dem die Gültigkeitsdauer des niederösterreichischen Bezirksumlagegesetzes 1959 neuerlich verlängert wird

Zu Zl. 36 ex 1966  
vom 26. Mai 1966

HEUTE  
24. Juni 1966

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	24. JUNI 1966 <i>J.M.</i>
Zl.:	<i>30/1 - P.</i> Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 1966 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 26. Mai 1966, mit dem die Gültigkeitsdauer des niederösterreichischen Bezirksumlagegesetzes 1959 neuerlich verlängert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ungeachtet der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses wird jedoch vom gesetzestechnischen Standpunkt bemerkt, daß im Eingang des Artikel I des Gesetzesbeschlusses der Beistrich nach dem Zitat LGBL.Nr. 212/1965 zu entfallen hätte. Ferner hätte der Hinweis auf das Gesetz LGBL.Nr. 190/1961 zu entfallen, da dieses Gesetz zufolge des späteren Gesetzes LGBL.Nr. 11/1964 zur Gänze überholt erscheint und überdies wohl materielle Derogation eingetreten ist.

23. Juni 1966

Für den Bundeskanzler:

LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Loebenstein*